

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Schwyz - Obwalden - Nidwalden



Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Tätigkeitsbericht 2014



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von § 29 Absatz 2 lit. e des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2014.



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Bst. f des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2014.



*Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte*

Im Sinne von Artikel 27 Ziff. 9 des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2014.

Oberarth, im März 2015

*Der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte
Jules Busslinger*

Das Jahr 2014 in Kürze

Das Geschäftsjahr 2014 war – neben den Routinegeschäften – geprägt durch die Umsetzung der im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014-2017 beschlossenen Stellenreduktion. Der Stellenbestand der gemeinsamen Datenschutzstelle wurde von 250 Stellenprozenten auf 200 Stellenprozent reduziert, was einer Reduktion um 20 Prozent entspricht. Konkret bedeutete dies, dass der Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte (ÖDB) und dessen Stellvertreter ihr Arbeitspensum auf 80 Prozent, und die Assistentin ihres auf 40 Prozent reduzierten.

Bei den Gemeinden und kantonalen Stellen hat sich die Datenschutzstelle fest etabliert. Ihre Tätigkeit wird überwiegend positiv bewertet und als Dienstleistung wahrgenommen. Auch die Berichterstattung an die Parlamente und Regierungen hat sich inzwischen gut eingespielt.

Da im Jahr 2013 infolge der Neuorganisation der Kommunaluntersuchungsrunde 2012/2016 durch das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz nur sehr wenige Datenschutzreviews bei den Gemeinden durchgeführt werden konnten, mussten diese im Berichtsjahr nachgeholt werden, was zu einer grossen Geschäftslast in diesem Bereich führte. Dies hatte zur Folge, dass einerseits verhältnismässig wenige Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden visitiert wurden und dass andererseits die vorgesehenen Datenschutzreviews bei kantonalen Stellen nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden konnten.

Die Schulungstätigkeit beschränkte sich im Berichtsjahr darauf, für jeden Kanton einen zentralen Wiederholungskurs anzubieten. Insgesamt wurden zwei Datenschutz-Schulungen angeboten. Im Kanton Schwyz hat der ÖDB wiederum zusätzlich eine zentrale Schulung zum Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Ausserdem wurden zwei besondere Schulungen für die Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung Schwyz und eine Schulung für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Schwyz durchgeführt. Die Kurse waren gut besucht und stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchwegs auf ein positives Echo.

Bei der Beratungstätigkeit standen im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – die Themen Weitergabe von Adressdaten durch die Einwohnerkontrolle, Amtshilfe zwischen Behörden, Voraussetzungen und Informationen zu Datensperren und Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Zentrum. Gesamthaft wurden 285 Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten behandelt.

Der seit 2010 regelmässig erscheinende Newsletter „DATENSCHUTZ AKTUELL“ bildet weiterhin einen festen Bestandteil der Informationstätigkeit des ÖDB. Darin werden Praxisfälle, die von allgemeinem Interesse sind, näher beleuchtet und andere relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip aufgegriffen. Auf eine eigene Medienkonferenz wurde im Berichtsjahr verzichtet, hingegen wurden verschiedene Medienanfragen beantwortet, die dann teilweise auch zu einer Berichterstattung in den Medien führten.

Das genehmigte Budget der Datenschutzstelle wurde wiederum eingehalten. Durch einen sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Mitteln und vor allem infolge der Stellenreduktion wurden im Vergleich zum Vorjahr effektive Einsparungen in der Höhe von 85'166 Franken realisiert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufsicht und Kontrolle	Seite 5
	1.1 <i>Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 5</i>
	1.2 <i>Kantone Obwalden und Nidwalden</i>	<i>Seite 6</i>
	1.3 <i>Videoüberwachungsanlagen</i>	<i>Seite 8</i>
2.	Beratung und Unterstützung	Seite 8
	2.1 <i>Einzelfallberatung</i>	<i>Seite 9</i>
	2.2 <i>Umfrage Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 9</i>
	2.3 <i>Zufriedenheitsbefragung</i>	<i>Seite 11</i>
3.	Mitwirkung bei der Gesetzgebung	Seite 11
4.	Schulung und Information	Seite 12
	4.1 <i>Schulungen und Referate</i>	<i>Seite 12</i>
	4.2 <i>Information</i>	<i>Seite 12</i>
5.	Zusammenarbeit	Seite 13
	5.1 <i>Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden</i>	<i>Seite 13</i>
	5.2 <i>Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten</i>	<i>Seite 13</i>
	5.3 <i>Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip</i>	<i>Seite 13</i>
6.	Führung und Organisation	Seite 14
	6.1 <i>Finanzen</i>	<i>Seite 14</i>
	6.2 <i>Personal</i>	<i>Seite 14</i>
ANHÄNGE		
	ANHANG 1: THEMENSCHWERPUNKTE BERATUNG	SEITE 18
	ANHANG 2: AUFWANDVERTEILUNG	SEITE 19
	ANHANG 3: GESCHÄFTSLAST	SEITE 22
	ANHANG 4: KOSTENENTWICKLUNG 2009-2014	SEITE 25

1. Aufsicht- und Kontrolle

(§ 29 Abs. 1 lit. a ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. a kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 1 kDSG-NW)

Grundlage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bilden § 29 Abs. 1 lit. a des Gesetzes des Kantons Schwyz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Kanton SZ)¹ bzw. Artikel 10 Absatz 2 lit. a des Obwaldner Datenschutzgesetzes² und Artikel 27 Ziff. 1 des Nidwaldner Datenschutzgesetzes³. Nach diesen Bestimmungen überwacht der ÖDB die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe. Er kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

1.1 Kanton Schwyz

In Absprache mit dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz wurden die Kontrollen bei den Gemeinden und Bezirken im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (sog. Datenschutzreviews) im Rahmen der Kommunaluntersuche des Sicherheitsdepartements durchgeführt. Auf diese Weise konnten Synergien genutzt und der administrative Aufwand sowohl bei den Gemeinden als auch beim ÖDB selbst minimiert werden. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ÖDB bleibt gewahrt, indem sie vom Sicherheitsdepartement unverändert übernommen werden.

Nach Auswertung der Kommunaluntersuche 2008-2012 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen, Konzept und Durchführung der Kommunaluntersuche grundsätzlich zu überprüfen, da diese sehr zeitintensiv sind und bei allen beteiligten Stellen sehr viele Ressourcen binden. Gestützt auf einen Bericht des beauftragten Sicherheitsdepartements wurde die bisherige Konzeption der Kommunaluntersuche im Grundsatz bestätigt. Allerdings sollen die zu kontrollierenden Bereiche themenmässig stärker fokussiert werden, was die Bildung von Untersuchungsschwerpunkten voraussetzt.

Der ÖDB hat im Rahmen dieser Überprüfung dem Sicherheitsdepartement beantragt, auch weiterhin – unter Wahrung seiner Unabhängigkeit – an den Kommunaluntersuchen teilzunehmen. Die Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt. Ausserdem stellt diese Form der Kontrolle sicher, dass jede Gemeinde bzw. jeder Bezirk einmal pro Legislatur überprüft wird. Dass Untersuchungsschwerpunkte gebildet werden sollen, ist für den ÖDB nicht neu, da dies aus Ressourcengründen bereits bis anhin notwendig war.

Die Untersuchung begannen im Januar 2014. Als Schwerpunkte im Bereich Datenschutz wurden – neben der Überprüfung der Pendenzen aus der vergangenen Kommunaluntersuchsrunde – der Datenschutz in den Schulen (Bearbeitung und Weitergabe von Lehrer- und Schülerdaten, Publikation von Schülerdaten, insbesondere von Bildern auf Homepages der Schulen, Einführung der Schuldatenplattform und Bearbeitung von Personendaten durch die Schulsekretariate) und beim Einwohneramt festgelegt.

¹ ÖDSG, SRSZ 140.410

² kDSG-OW, GDB 137.1

³ kDSG-NW, NG 232.1

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 16 Gemeinden und Bezirke besucht. Gestützt auf die bisher durchgeführten Reviews kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen der Einwohnerämter und der Schulen für Fragen des Datenschutzes gut sensibilisiert sind. Die massgebenden Rechtsgrundlagen sind bekannt und werden auch korrekt angewendet. Die einzelnen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten sind ausreichend geregelt und dokumentiert. Die Bürgerinnen und Bürger können also darauf vertrauen, dass sowohl die Einwohnerämter der Gemeinden und Bezirke als auch die Schulen sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei den bestehenden Software-Lizenzverträgen mit den Firmen, welche Webdienstleistungen für die Gemeinden bzw. die Schulen erbringen. Da diese sehr häufig auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten (z. B. Online-Formulare für Dienstleistungen des Einwohneramtes, Online-Bestellformulare für das Gemeinde-Generalabonnement, Bilder von Schülerinnen und Schülern etc.), müssen sie gemäss § 20 Abs. 1 ÖDSG schriftlich dazu verpflichtet werden, Massnahmen zum Schutz der bei ihr gespeicherten Personendaten zu treffen und der Gemeinde bzw. Schule entsprechende Kontrollrechte einzuräumen.

Bei den Schulen ergibt sich ausserdem ein gewisser Handlungsbedarf bei den Arztkarten: Informationen aus den schulärztlichen Untersuchungen oder medizinische Informationen über Schüler, die den Lehrpersonen von den Eltern mitgeteilt werden, werden auf der ärztlichen Schülerkarte (sog. „Arztkarte“) festgehalten. Diese werden zentral bei den Schulleitungen unter Verschluss gehalten. Die Erstellung und Handhabung dieser Arztkarten erfolgt korrekt nach den *Weisungen des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz vom 15. November 2012*. Diese Weisungen betreffen jedoch nur die Sicherheit und das Handling der Arztkarten. Was fehlt, ist die ausdrückliche Einwilligung der Eltern zur Erstellung der Arztkarte und deren Bearbeitung gemäss den oben zitierten kantonalen Weisungen. Diese ist jedoch zwingend erforderlich, denn gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b ÖDSG dürfen besonders schützenswerte Personendaten – und dazu gehören medizinische Informationen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person bearbeitet werden. Für minderjährige Kinder müssen die erziehungsberechtigten Personen diese Einwilligung erteilen. Um eine einheitliche Handhabung im Kanton sicherzustellen, sollte der gesamte Ablauf schulärztlichen Betreuung zusammen mit dem kantonalen schulärztlichen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten überprüft werden. Ggf. sind zusätzliche Weisungen zu erlassen oder die bestehenden Weisungen zu ergänzen. Der Anstoss dazu wurde vom ÖDB inzwischen bereits gegeben.

Das in § 23 Abs. 1 ÖDSG vorgeschriebene öffentliche Register der Datensammlungen ist in allen Bezirken und Gemeinden vorhanden. Es wurde bereits im Jahr 2006 gestützt auf die alte Datenschutzverordnung aufgebaut. Das Register wird von den Verantwortlichen der Gemeinden periodisch auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

1.2 Kantone Obwalden und Nidwalden

Im Unterschied zum Kanton Schwyz existieren in den Kantonen Obwalden und Nidwalden keine institutionalisierten Kommunaluntersuche. Die Datenschutzreviews in den Gemeinden werden deshalb durch den Datenschutzbeauftragten in eigener Regie

organisiert und koordiniert. Um Synergien zu nutzen und den Aufwand zu minimieren, werden die Datenschutzreviews in den Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden parallel zu den Kommunaluntersuchen im Kanton Schwyz durchgeführt. Zudem werden auch inhaltlich die gleichen Schwerpunkte festgelegt.

Konkret wurden im Bereich Datenschutz – neben der Überprüfung der Pendenzen aus der vergangenen Datenschutzreviews – der Datenschutz in den Schulen (Bearbeitung und Weitergabe von Lehrer- und Schülerdaten, Publikation von Schülerdaten, insbesondere von Bildern auf Homepages der Schulen und die Bearbeitung von Personendaten durch die Schulsekretariate) und bei den Einwohnerkontrollen überprüft.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr in den Kantonen Ob- und Nidwalden zwei Gemeinden besucht. Die relativ geringe Anzahl der visitierten Gemeinden rührt daher, dass im Rahmen der Kommunaluntersuche im Kanton Schwyz, auf deren Terminierung der Datenschutzbeauftragte keinen Einfluss hat, im Berichtsjahr sehr viele Gemeinden des Kantons Schwyz besucht werden mussten. Mangels personeller Ressourcen konnten deshalb in diesen Kantonen nicht mehr Reviews durchgeführt werden. Das Ziel, auch hier bis Mitte 2016 alle Gemeinden visitiert zu haben, kann jedoch nach wie vor erreicht werden.

Gestützt auf die bisher durchgeführten Reviews kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen der Einwohnerkontrollen und der Schulen für Fragen des Datenschutzes gut sensibilisiert sind. Die massgebenden Rechtsgrundlagen sind bekannt und werden auch korrekt angewendet. Die einzelnen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten sind ausreichend geregelt und dokumentiert. Die Bürgerinnen und Bürger können also darauf vertrauen, dass sowohl die Einwohnerkontrollen der Gemeinden als auch die Schulen sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen.

Die Datenschutzgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden schreiben vor, dass jede Gemeinde ein öffentliches Register der vorhandenen Datensammlungen haben muss⁴. Dieses Register ist für die Privaten ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte⁵ effektiv ausüben zu können.

Im Kanton Obwalden wird dieses Register gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d kDSG-OW sowohl für die kantonalen Behörden als auch für die Gemeinden durch die Datenschutzstelle geführt. Im Kanton Nidwalden hingegen führt die Datenschutzstelle gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG-NW lediglich das Register des Kantons. Die Gemeinden führen ihre öffentlichen Register selbst, wobei der Datenschutzbeauftragte ein zentrales Register als Übersicht führt (Art. 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 kDSG-NW).

Bereits im Jahr 2012 war es ein Ziel, diese Register fertig zu erstellen und zu publizieren. Bei den kantonalen öffentlichen Organen konnte die Erhebung der vorhandenen Datensammlungen schon 2012 abgeschlossen werden. Auch bei den Gemeinden des Kantons Obwalden konnte die Erhebung und Publikation der Register im bereits im

⁴ Art. 5 Abs. 1 kDSG-OW bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 kDSG-NW

⁵ Einsichtsrechte sowie Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 25 DSG bzw. Art. 22 und 24 kDSG-NW

vorvergangenen Jahr abgeschlossen werden. Bei den Nidwaldner Gemeinden hingegen ist dies immer noch nicht gelungen. Es fehlen nach wie vor die Register der *Gemeinden Stans und Dallenwil*. Gemäss Darstellung der betroffenen Gemeinden sei die Erhebung und Publikation der Register infolge fehlender Ressourcen und anderer Prioritäten nicht möglich gewesen.

Dies ist aus Sicht des Datenschutzbeauftragten nur schwer nachvollziehbar. Zum einen traten die entsprechenden Gesetzesbestimmungen bereits 2008 in Kraft, d.h. die Gemeinden hatten inzwischen mehr als sechs Jahre Zeit, dieses Register zu erstellen. Zum anderen ist der Aufwand zur Erstellung des Registers nicht derart gross, dass die notwendigen Ressourcen während Wochen oder Monaten absorbiert wären. Dies umso mehr, als die notwendigen Instrumente (genaues Raster, Datenbank, Erfassungsmaske) vorhanden sind und die Register der einzelnen Gemeinden sowohl formell als auch inhaltlich in weiten Teilen gleich sind. Der Datenschutzbeauftragte wird deshalb zusammen mit der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde Massnahmen prüfen, damit diese Register erstellt und publiziert werden.

1.3 Videoüberwachungsanlagen

Gestützt auf § 21 Abs. 2 ÖDSG, Art. 7 Abs. 1 lit. c kDSG-OW und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 kDSG-NW müssen die kantonalen öffentlichen Organe aller drei Vereinbarungskantone dem ÖDB die Videoüberwachungskameras melden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich installiert haben. Meldepflichtig sind ausschliesslich Kameras in öffentlich zugänglichen Räumen, auf deren übermittelten oder aufgezeichneten Bildern einzelne Personen erkennbar sind. Videoüberwachungskameras, die von Privaten betrieben werden und den öffentlichen Raum nicht tangieren, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖDB und sind somit auch nicht meldepflichtig.

Per 31. Dezember 2009 wurde diese Erhebung erstmals durchgeführt. Neu gemeldete Kameras wurden seither in der beim ÖDB geführten Übersicht laufend ergänzt, demontierte Anlagen gelöscht. Die daraus resultierende Liste wird einmal jährlich aktualisiert.⁶ Seit Februar 2011 wird diese Liste auch auf der Webseite des ÖDB veröffentlicht.

Per 31. Dezember 2014 waren in den drei Vereinbarungskantonen insgesamt 239 Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund gemeldet⁷. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme um fünf Kameras.

2. Beratung und Unterstützung

(§ 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW berät und unterstützt der ÖDB die öffentlichen Organe und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt wenn nötig zwischen ihnen.

⁶ Umfrage bei den öffentlichen Organen der drei Vereinbarungskantone

⁷ SZ: 165 (2013: 161); OW: 52 (2013: 51); NW: 22 (2013: 22); Total: 239 (2013: 234)

2.1 Einzelfallberatung

Insgesamt hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr 285 Anfragen behandelt. Davon führten 61 zur Eröffnung eines Dossiers. Überdies wurden 224 Anfragen – sogenannte Kleinanfragen⁸ – sofort telefonisch oder per E-Mail beantwortet, ohne ein Dossier zu eröffnen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der im Jahr 2014 behandelten Anfragen (inkl. Kleinanfragen) für die einzelnen Kantone auf:

	<i>SZ</i>	<i>OW</i>	<i>NW</i>	<i>Total</i>
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	29	9	6	44
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	4	5	4	13
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	3	0	0	3
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	1	0	0	1
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	161	33	30	224
<i>Total behandelte Anfragen</i>	198	47	40	285

Tabelle 1: Übersicht behandelte Anfragen

Im Zentrum der Anfragen standen die Themen Datenbekanntgabe an Private, Amtshilfe, Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und Publikation von Informationen auf offiziellen Webseiten oder in Publikationsorganen. Im Anhang 1 sind die einzelnen Themenschwerpunkte pro Kanton aufgelistet. Ausserdem werden im quartalsweise erscheinenden Newsletter regelmässig Praxisfälle von allgemeinem Interesse dargestellt.

2.2 Umfrage Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz

Die seit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips geringe Anzahl der Anfragen zum Thema Öffentlichkeitsprinzip lässt die Vermutung aufkommen, dass es auf allen Ebenen nur wenig Gesuche auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gegeben hat.⁹ Um diese Vermutung zu überprüfen, hat der ÖDB im bereits im Jahr 2010 eine Umfrage bei den öffentlichen Organen des Kantons Schwyz durchgeführt. Diese ergab, dass bei den öffentlichen Organen des Kantons Schwyz (Kanton, Bezirke und Gemeinden) insgesamt 104 Gesuche auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gestellt wurden. Davon wurden 102 – d.h. beinahe 100% – gutgeheissen und lediglich zwei abgelehnt.

⁸ Diese „Kleinanfragen“ wurden im Jahr 2013 erstmals separat erfasst. Als „Kleinanfragen“ gelten Anfragen, die zu keiner Dossiereröffnung führen und die ohne weitere Recherchen direkt telefonisch oder per E-Mail erledigt werden können.

⁹ Gemäss §§ 7 Abs. 1 und 27 Abs. 1 ÖDSG sind diejenigen Stellen, welche im Besitz des betreffenden Dokuments sind, für den Entscheid über ein Zugangsgesuch zuständig.

Die Umfrage wurde im Berichtsjahr das zweite Mal durchgeführt. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

	<i>Umfrage 2010</i>	<i>Umfrage 2014</i>
<i>Anzahl Gesuche</i>	104	136
<i>Gutgeheissen</i>	102	129
<i>Abgelehnt ohne Verfügung</i>	2	6
<i>Abgelehnt mit Verfügung</i>	0	3

Tabelle 2: Ergebnis Umfrage Öffentlichkeitsprinzip

Es haben sich also seit der letzten Umfrage im Jahr 2010 *keine grossen Veränderungen* ergeben, insbesondere nicht beim Verhältnis zwischen gutgeheissenen und abgelehnten Zugangsgesuchen. Dieses Ergebnis ist jedoch aus zwei Gründen zu relativieren: Zum einen muss darauf hingewiesen werden, dass es angesichts des dezentralen Vollzugs des Gesetzes keine einheitliche Definition dessen gibt, wann eine Anfrage eines Bürgers als Zugangsgesuch im Sinne des ÖDSG zu werten ist. Zum anderen ist die statistische Erfassung der eingegangenen Gesuche uneinheitlich.

Trotz dieser Unschärfen lässt sich aus dem Ergebnis der Umfrage ableiten, dass in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist wie in den anderen Kantonen mit Öffentlichkeitsprinzip oder beim Bund, der das Öffentlichkeitsprinzip schon im Jahr 2006 eingeführt hat. Die Auswirkungen auf die Verwaltung sind eher gering, und die teilweise befürchtete Überflutung mit Zugangsgesuchen ist ausgeblieben.¹⁰ Diese Einschätzung wird auch von den Verantwortlichen in den Gemeinden und Bezirken geteilt.

Ob nun ein generelles Desinteresse der Bürger an der Verwaltungstätigkeit, zu hohe administrative Hürden für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, mangelnde Information der Bürger über das Öffentlichkeitsprinzip oder ganz andere Faktoren die Ursache für die eher geringe Resonanz des Öffentlichkeitsprinzips sind, liesse sich – wenn überhaupt – nur mit einer umfassenden (und aufwändigen) Evaluation feststellen. Es darf jedoch mit grosser Sicherheit angenommen werden, dass die in den vergangenen Jahren immer umfassendere aktive Information der Behörden mittels Broschüren und Merkblättern oder durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Internet, Facebook) wesentlich dazu beigetragen hat, dass das Öffentlichkeitsprinzip beim einzelnen Bürger vielleicht nicht die Bedeutung erlangt hat, welche man vorher vermutet hat.

¹⁰ Der EDÖB hat 2009 durch das *INSTITUT DE HAUTES ÉTUDES EN ADMINISTRATION PUBLIQUE (IDHEAP)* eine Evaluation über das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund durchführen lassen (Bericht abrufbar unter <http://www.edoeb.admin.ch>). Diese hat u.a. ergeben, dass die Nachfrage nach Zugang zu amtlichen Dokumenten bescheiden blieb. Die im Vorfeld der Einführung des Gesetzes von verschiedenen Dienststellen geäusserten Befürchtungen, dass die Verwaltung nach dessen Inkrafttreten von einer Flut von Gesuchen überrollt würde, erwiesen sich als unbegründet.

2.3 Zufriedenheitsbefragung

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements in allen drei Vereinbarungskantonen durchgeführte Zufriedenheitsbefragung ergab, dass die Beratungsdienstleistungen des ÖDB sehr geschätzt werden. Wie bereits im Vorjahr wurden alle abgefragten Punkte zu mehr als 93 Prozent mit „gut“ bis „sehr gut“ beurteilt.¹¹ Die Rücklaufquote fiel im Berichtsjahr etwa gleich hoch aus wie im Vorjahr.¹² Insgesamt haben von 84 befragten Stellen 45 den elektronisch zugestellten Fragebogen beantwortet (53.6%). Die Ergebnisse können zwar nicht als repräsentativ betrachtet werden, dennoch geben sie gewisse Anhaltspunkte, um die Dienstleistungen der Datenschutzstelle laufend verbessern zu können.

3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung

(§ 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW nimmt der ÖDB Stellung zu Erlassen, welche Aspekte des Datenschutzes berühren könnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 26 Stellungnahmen abgegeben (SZ: 16; OW: 7; NW: 3). Sofern die betreffende Vorlage datenschutzrelevant war, wurden die Bemerkungen des ÖDB angemessen berücksichtigt. Erwähnenswert sind aus Sicht des ÖDB folgende Vorlagen, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Revision Zivilgesetzbuch: Kinderschutz
- Bundesgesetz über die Informationssicherheit
- Archivgesetz und Archivverordnung des Kantons Schwyz (Mitarbeit in Projektgruppe)
- Revision Gesundheitsgesetz des Kantons Schwyz
- Revision Verordnung bzw. Gesetz über das Einwohnermeldewesen
- Revision Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Schwyz
- Neue Verordnung über die Informations- und Kommunikations-Technologie des Kantons Schwyz (Mitarbeit in Projektgruppe)
- Revision Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden
- Teilrevision Steuergesetz des Kantons Obwalden
- Teilrevision Gesundheitsgesetz des Kantons Obwalden
- Teilrevision Polizeiverordnung des Kantons Nidwalden
- Teilrevision Gesundheitsgesetz des Kantons Nidwalden

¹¹ Befragt wurden die öffentlichen Organe der drei Vereinbarungskantone. Abgefragt wurden die Punkte „allgemeine Zufriedenheit“, „Erreichbarkeit“, „Zusammenarbeit“, „fachliche Kompetenz“, „Freundlichkeit“ und „Dienstleistungsqualität“. Die Befragung erfolgte absolut anonym.

¹² Rücklaufquote total: 45/84 (53.6%); Rücklaufquoten pro Kanton: SZ=30/41 (73.2%); OW=2/13 (14.3%); NW=13/29 (44.8%)

4. Schulung und Information

(§ 29 Abs. 2 lit. e ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b KDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2, 3 und 6 KDSG-NW)

Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gehört auch die Schulung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu den Aufgaben des ÖDB. Zudem hat er die öffentlichen Organe und die Privaten über wichtige Entwicklungen im Datenschutz zu informieren.

4.1 Schulungen und Referate

Im Rahmen des Verwaltungsweiterbildungsprogramms Zentralschweiz wurden zwei halbtägige Kurse für alle drei Vereinbarungskantone zum Thema Datenschutz sowie ein halbtägiger Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz durchgeführt.

Zudem wurden im Kanton Schwyz zwei spezielle Schulungen für die Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Insgesamt nahmen 30 Lehrlinge daran teil. Die Schulungen wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv beurteilt, weshalb sie auch in Zukunft weitergeführt werden.

Schliesslich wurde an der Pädagogischen Hochschule Schwyz wiederum eine halbtägige Schulung für Lehrpersonen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Schulung war der Datenschutz im Schulalltag. Auch dieser Kurs stiess bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf sehr positives Echo, weshalb er auch im Jahr 2015 wieder durchgeführt wird.

Die Schulungen waren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Gestützt auf die Auswertung der eingegangenen Kursfeedbacks darf festgestellt werden, dass alle Schulungen auf ein überwiegend positives Echo gestossen sind und als nützlich betrachtet wurden.¹³

Zusätzlich zu den Schulungen wurde der ÖDB von verschiedenen Stellen und Organisationen für ein Fachreferat angefragt.

4.2 Information

Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht stellen die Informationsangebote auf der Webseite sowie der regelmässig erscheinende Newsletter die zentralen Informationsgefässe des ÖDB dar.

Gestützt auf die Nutzungsstatistiken und die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung kann festgestellt werden, dass die Webseite nach wie vor relativ wenig genutzt wird. Auf Grund dieser Tatsache und auch wegen der knappen personellen Ressourcen wurde auch im Berichtsjahr auf einen weiteren systematischen Ausbau des Informationsangebotes

¹³ Von allen zu den einzelnen Fragen abgegebenen Bewertungen waren „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“:

- Kurs Kanton SZ: 99%

- Kurse Verwaltungsweiterbildung (SZ, OW und NW): 99%

verzichtet. Auch auf die Präsenz in den sozialen Medien (Facebook und Twitter) wurde bewusst verzichtet, da dafür zum heutigen Zeitpunkt kein Mehrwert erkennbar ist.

Der regelmässig erscheinende Newsletter nimmt Praxisfälle von allgemeinem Interesse auf und vertieft relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Er wird von den Empfängerinnen und Empfängern sehr geschätzt. Gemäss den Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden wird er auch verwaltungsintern verteilt und bildet dort ein nützliches Instrument zur periodischen Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Sowohl der Internetauftritt als auch der regelmässig erscheinende Newsletter werden inhaltlich und formell ausschliesslich mit eigenen Mitteln produziert.

5. Zusammenarbeit

5.1 *Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden (SDSB)*

Der ÖDB ist von Amtes wegen Mitglied der SDSB, die beim Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) angesiedelt ist. Er vertritt dort die drei Vereinbarungskantone.

Insgesamt haben im Berichtsjahr zwei Sitzungen der SDSB stattgefunden.

5.2 *Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)*

PRIVATIM ist ein Verein nach ZGB, der primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes bezweckt. Die Mitgliedschaft bei PRIVATIM ist freiwillig.

Seit 2011 ist die Datenschutzstelle auf Grund von Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht mehr Mitglied bei PRIVATIM. Bisher hat sich dieses Fernbleiben vom Netzwerk der kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht negativ auf die Tätigkeit der Datenschutzstelle ausgewirkt. Wo nötig kamen vorhandene bilaterale Kontakte zum Tragen.

5.3 *Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip*

Auf Initiative verschiedener kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragter wurde im Berichtsjahr die „Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip“ gegründet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe können die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone sein, die das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bringt keinerlei finanzielle Verpflichtungen mit sich. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist in der Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten.

Ziel und Zweck der Arbeitsgruppe ist der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Wissensvermittlung. Die Arbeitsgruppe trifft sich zwei Mal jährlich für einen halben Tag an wechselnden Orten.

6. Führung und Organisation

6.1 Finanzen

a) Staatsrechnung 2014

Gemäss provisorischer Staatsrechnung 2014 des Kantons Schwyz betrug der Gesamtaufwand für die gemeinsame Datenschutzstelle im Berichtsjahr *427'201 Franken* (Vorjahr 512'367 Franken). Die Beiträge der Kantone Obwalden und Nidwalden betrugen im gleichen Zeitraum 131'168 Franken (Vorjahr 159'367 Franken). Daraus ergeben sich für die drei Vereinbarungskantone folgende Netto-Aufwände:

- Schwyz: 296'032 Fr.
- Obwalden: 61'083 Fr.
- Nidwalden: 70'086 Fr.

Gegenüber dem Vorjahr wurden somit *Einsparungen in der Höhe von 85'166 Franken* realisiert. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der umgesetzten Stellenreduktion um 20 Prozent.

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, dass der effektive Kostenanteil der Vereinbarungskantone nicht genau dem anteilmässigen Gesamtaufwand pro Kanton entspricht (s. Anhang 2.1). Der Aufwandanteil des Kantons Schwyz ist um etwa vier Prozent höher als dessen Kostenanteil. Dafür ist der Kostenanteil des Kantons Obwalden um ca. drei Prozent höher als dessen Aufwandanteil. Beim Kanton Nidwalden stimmen diese beiden Verhältnisse in etwa überein. Dies ist darauf zurück zu führen, dass im Berichtsjahr Kommunaluntersuche nachgeholt werden mussten, die im Vorjahr nicht stattgefunden hatten.

	<i>Kostenanteil</i>	<i>Anteil Aufwand</i>
<i>Schwyz</i>	<i>69.40%</i>	<i>73.49%</i>
<i>Obwalden</i>	<i>14.20%</i>	<i>10.93%</i>
<i>Nidwalden</i>	<i>16.40%</i>	<i>15.58%</i>
	<i>100.00%</i>	<i>100.00%</i>

Tabelle 3: Vergleich Kosten und Aufwandsanteil

Dank einem bewussten Umgang mit den vorhandenen Mitteln wurde das genehmigte Budget im Berichtsjahr wiederum nicht voll ausgeschöpft. Auch für das Jahr 2015 werden die im Voranschlag eingestellten Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausreichen.

6.2 Personal

Nachdem die zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone der ins Auge gefassten Stellenreduktion zugestimmt hatten, wurde diese auf den 01. Januar 2014 umgesetzt. Das bedeutet, der Beschäftigungsgrad des Personals der Datenschutzstelle wurde wie folgt

reduziert: ÖDB und dessen Stellvertreter neu je 80%, Assistentin neu 40%. Die Arbeitsverträge wurden entsprechend angepasst (einvernehmlich).

Infolgedessen arbeiten der ÖDB und dessen Stellvertreter seit Beginn des Berichtsjahres nur noch an vier Tagen pro Woche. Wenn immer möglich ist sichergestellt, dass an jedem Arbeitstag mindestens eine dieser beiden Personen anwesend ist. Während der Ferienzeit, im Krankheitsfall oder bei dienstlichen Abwesenheiten kann diese Präsenz jedoch nicht garantiert werden. Diese Einschränkung ist hinzunehmen, hat aber im Berichtsjahr zu keinen Schwierigkeiten oder Reklamationen geführt.

Die gesetzlichen Aufgaben konnten auch mit den reduzierten personellen Ressourcen¹⁴ erfüllt werden. Die Stellenreduktion wurde aufgefangen, indem die Kontrolldichte bei den Gemeinden und bei den kantonalen Stellen reduziert wurde (Datenschutzreviews). Auf diese Weise mussten keine nennenswerten Verzögerungen bei der Behandlung von Anfragen von öffentlichen Organen oder von Privaten in Kauf genommen werden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 344 Geschäfte behandelt, davon 285 Anfragen.

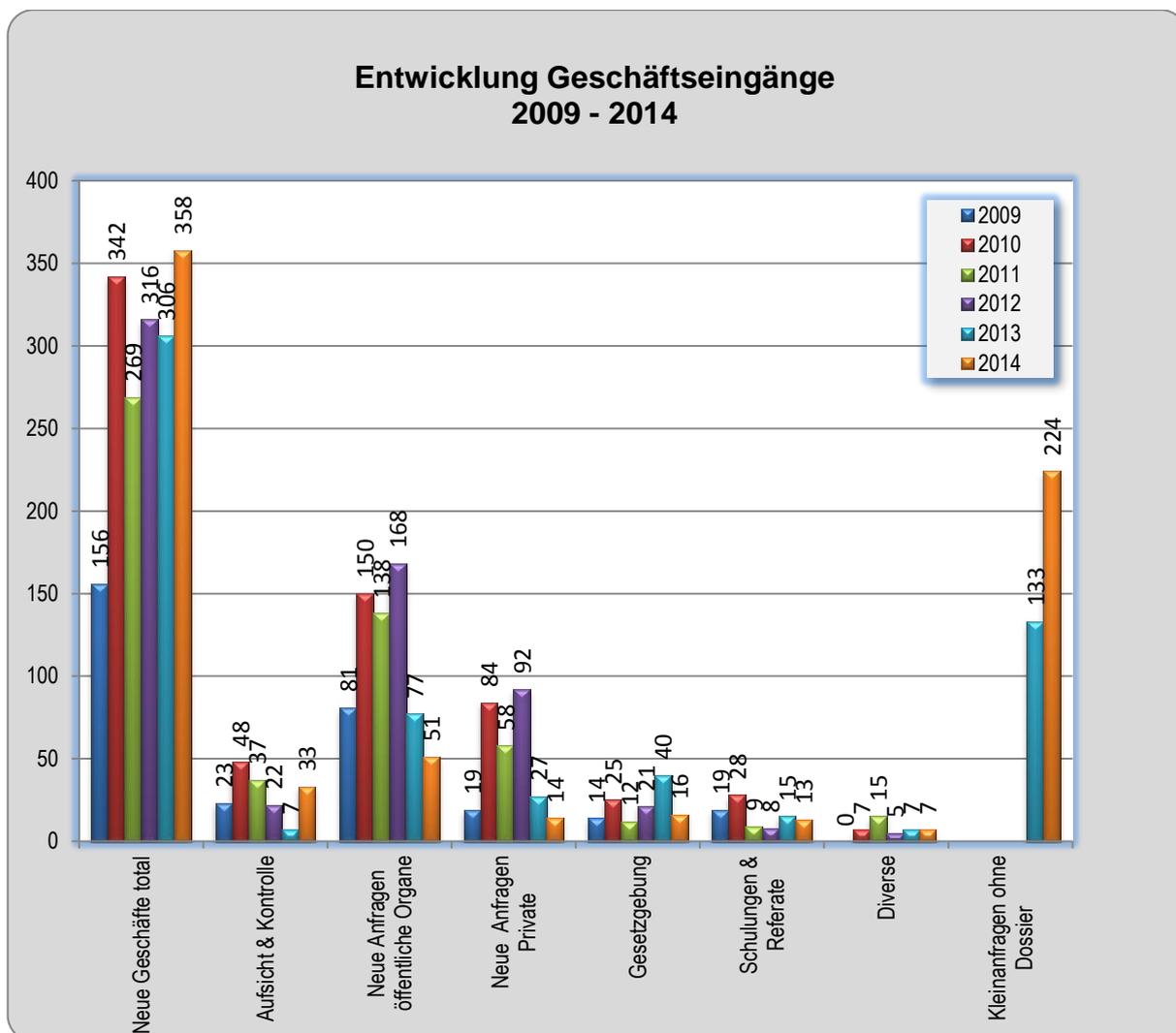
Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Geschäftslast. Die Anzahl der Pendenzen per 31. Dezember 2014 ist daraus ebenfalls ersichtlich:

	<i>pendent 2013</i>	<i>neu 2014</i>	<i>erledigt 2014</i>	<i>pendent 2014</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	11	33	27	17
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	1	47	44	4
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	0	14	13	1
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	0	4	3	1
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	1	0	1	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	6	16	20	2
<i>Schulungen & Referate</i>	1	13	9	5
<i>Diverse</i>	0	7	3	4
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	0	224	224	0
<i>Total</i>	20	358	344	34

Tabelle 4: Übersicht Geschäftslast

¹⁴ 200 Stellenprozent; 2 Juristen zu 80%, 1 Assistentin zu 40%

Die Anzahl Geschäftseingänge war im Berichtsjahr höher als im Vorjahr, was vor allem auf die Kommunaluntersuche im Kanton Schwyz und auf die vermehrten Kleinanfragen zurück zu führen ist. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Geschäftseingänge seit 2009 auf:



Grafik 1: Entwicklung der Geschäftseingänge

Anhänge

Anhang 1: Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit

1.1 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Schwyz

Thema	Adressat
· Überwachung am Arbeitsplatz	Öffentliche Arbeitgeber
· Datenbekanntgabe an Schulen / Lehrer	Einwohnerämter
· Datensicherheit und Verantwortlichkeit/en	Behörden / Private
· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
· Listenauskünfte Vereine	Einwohnerämter / private Vereine
· Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an im Rahmen der Amtshilfe	Behörden
· Überwachung am Arbeitsplatz (E-Mail, Internet)	Private
· Fragen zu Datensperre (Voraussetzungen, Ablehnung, Gründe / Interessen)	Einwohnerämter / Private
· Publikation von Schülerbildern auf Schul-Webseiten	Schulen
· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden	Kantonale und kommunale Behörden
· Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Gemeindebehörden / Private

1.2 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Obwalden

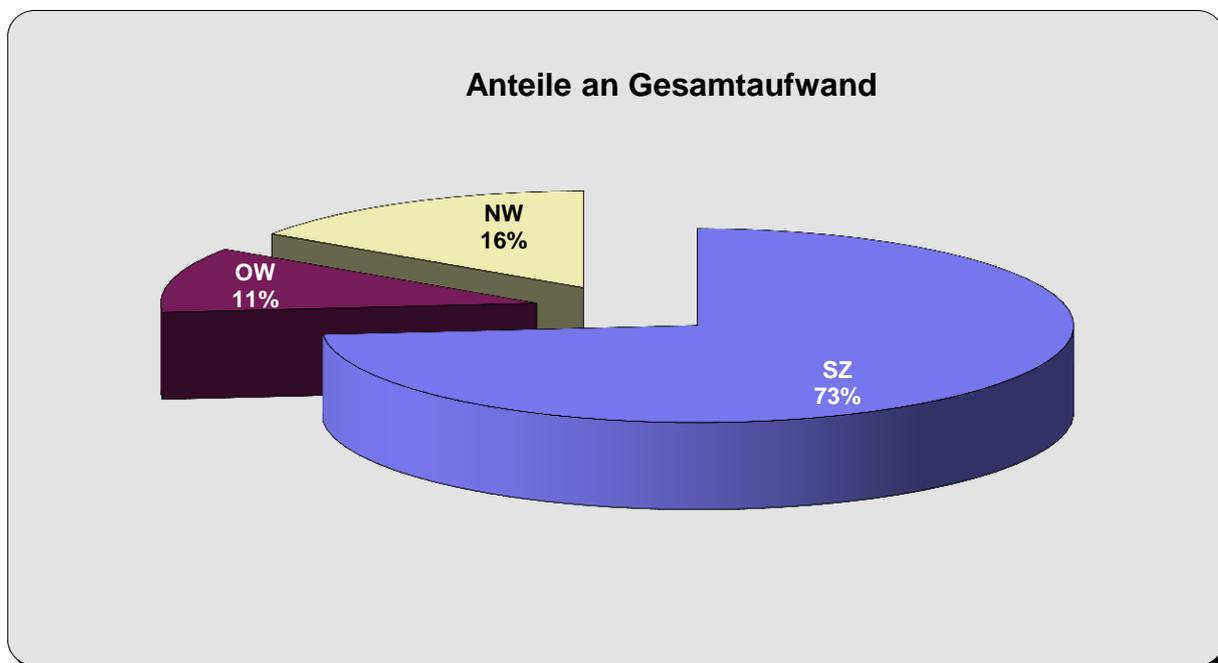
Thema	Adressat
· Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Gemeindebehörden / Private
· Herausgabe von Adressdaten an Private	Einwohnerkontrollen
· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden	Kantonale und kommunale Behörden
· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
· Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen	Gemeindebehörden

1.3 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Nidwalden

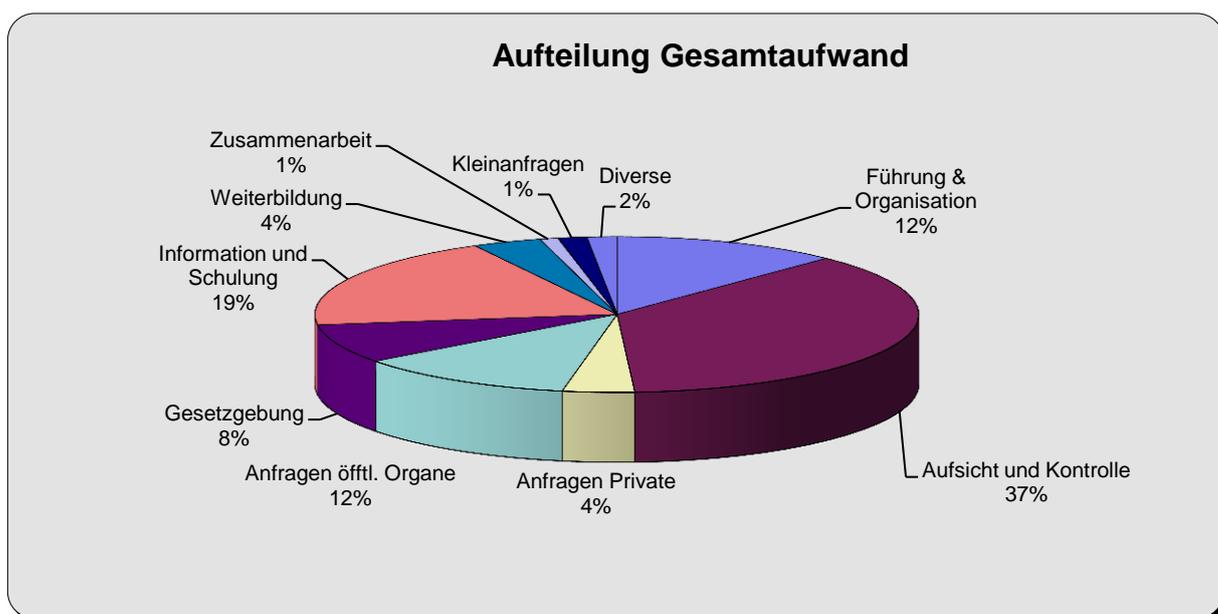
Thema	Adressat
· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
· Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine)	Einwohnerkontrollen
· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden	Kantonale und kommunale Behörden
· Sperr- und Schutzfristen	Gemeinden
· Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Gemeindebehörden / Private
· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe	Kantonale und kommunale Behörden

Anhang 2: Aufwandverteilung

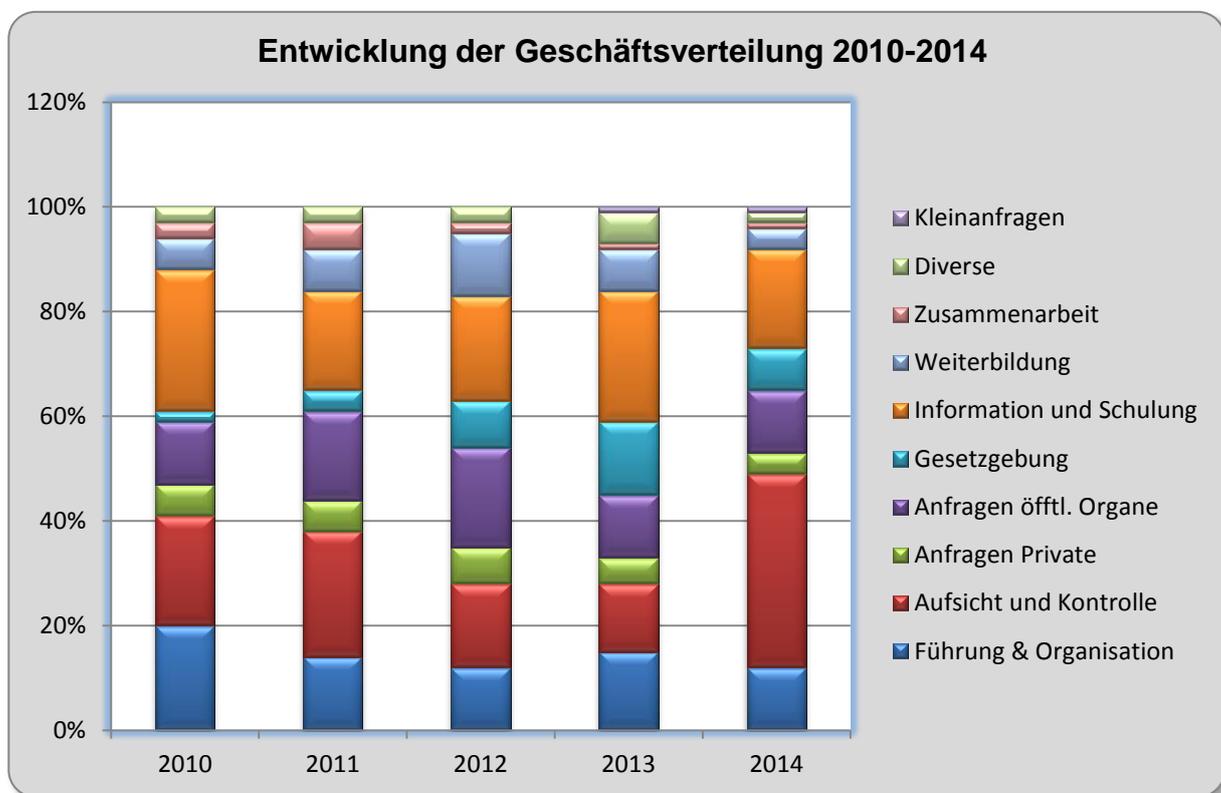
2.1 Verteilung Gesamtaufwand nach Vereinbarungskanton



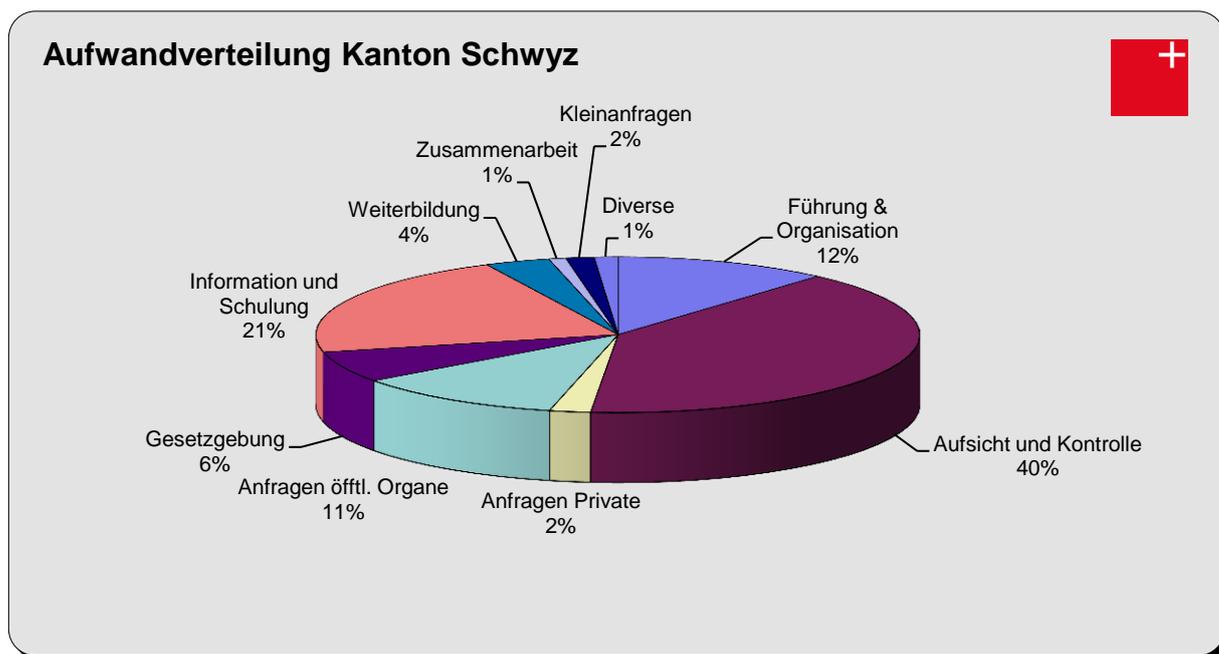
2.2 Aufteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp



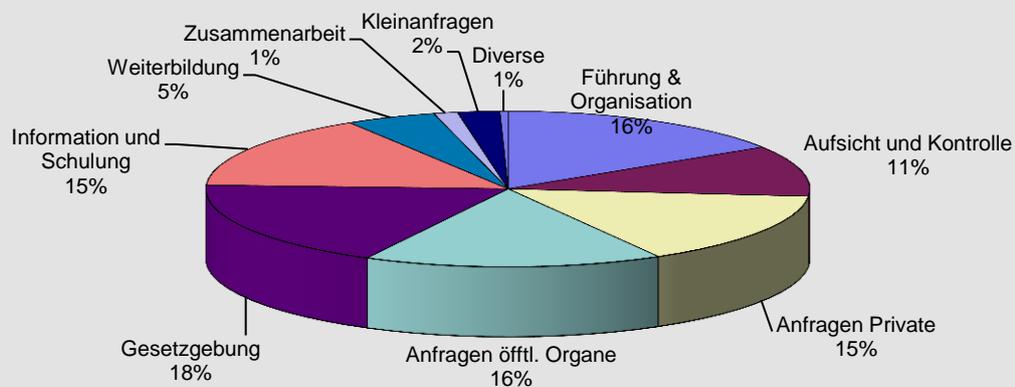
2.3 Entwicklung der Geschäftsverteilung 2010-2014



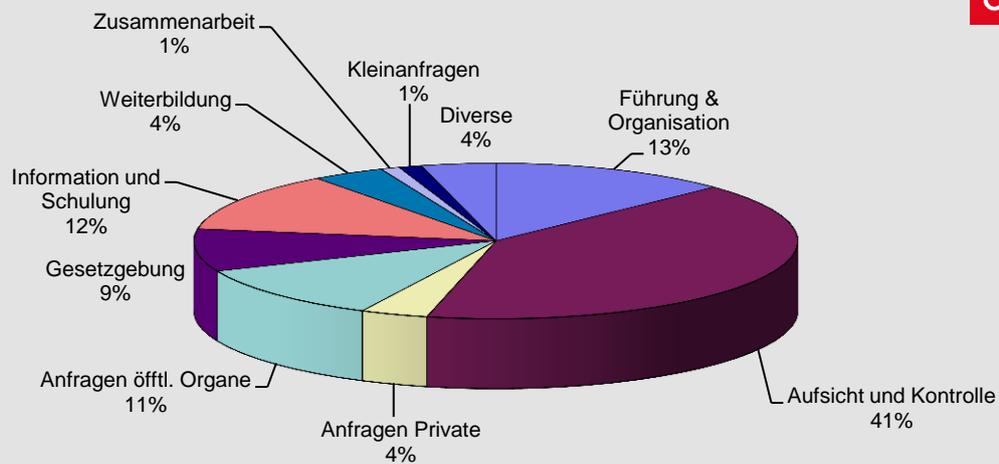
2.4 Anteilsmässige Verteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp und Kanton



Aufwandverteilung Kanton Obwalden

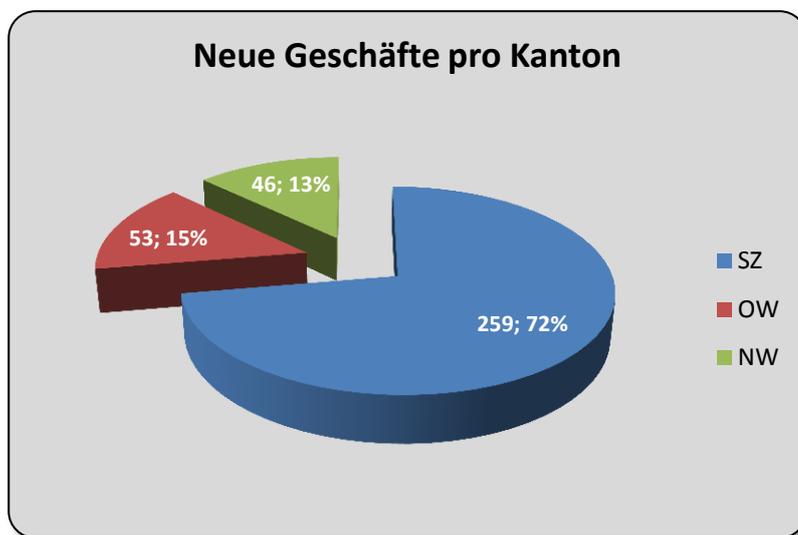


Aufwandverteilung Kanton Nidwalden



Anhang 3: Geschäftslast

3.1 Neue Geschäfte 2014

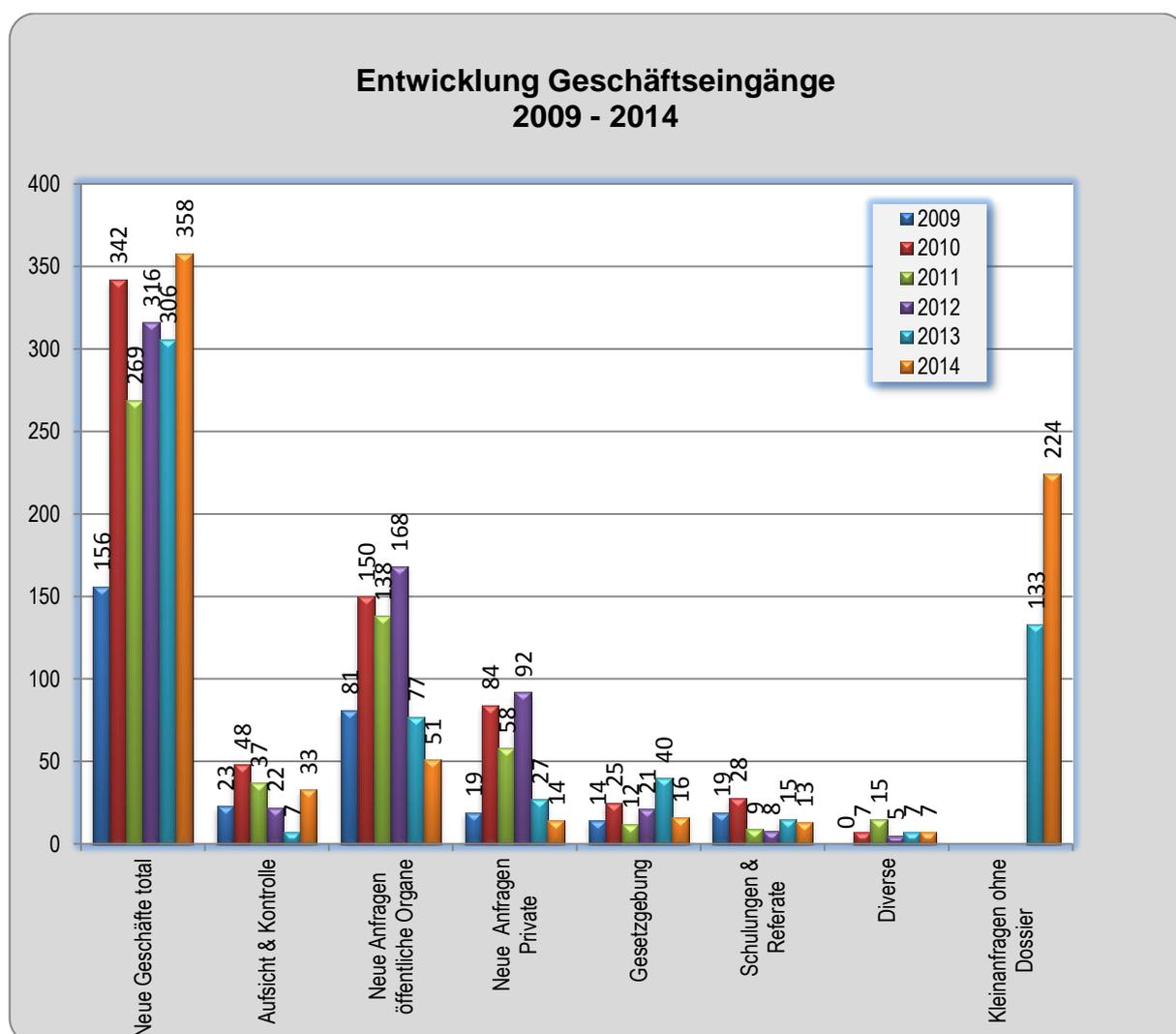


Neue Geschäfte 2014 nach Geschäftstyp

	SZ	OW	NW	Total
Aufsicht & Kontrolle	29	1	3	33
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	32	9	6	47
Anfragen Datenschutz Private	5	5	4	14
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	4	0	0	4
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	0	0	0	0
Mitwirkung Gesetzgebung	12	3	1	16
Schulungen & Referate	11	1	1	13
Diverse	5	1	1	7
Kleinanfragen ohne Dossier	161	33	30	224
Total	259	53	46	358

3.2 Entwicklung Geschäftseingänge 2009 - 2014

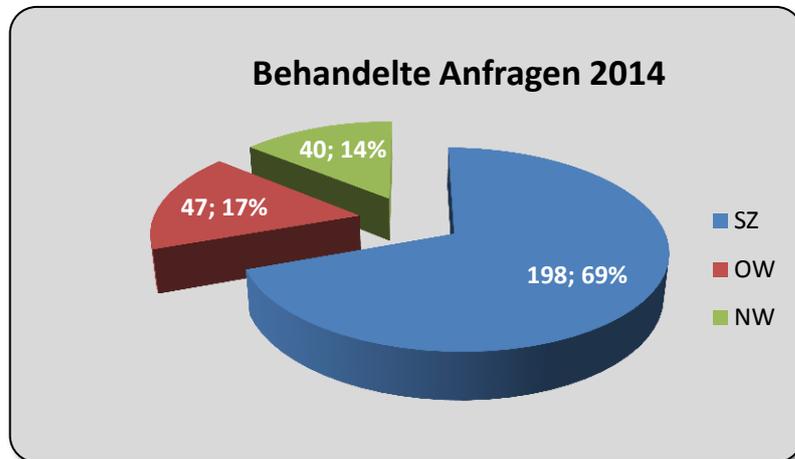
	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufsicht & Kontrolle	23	48	37	22	7	33
Neue Anfragen öffentliche Organe	81	150	138	168	77	51
Neue Anfragen Private	19	84	58	92	27	14
Gesetzgebung	14	25	12	21	40	16
Schulungen & Referate	19	28	9	8	15	13
Diverse	0	7	15	5	7	7
Kleinanfragen ohne Dossier	-	-	-	-	133	224
Neue Geschäfte total	156	342	269	316	306	358



3.3 Pendenzen per 31. Dezember 2014

<i>Geschäftslast 2014</i>	<i>pendent 31.12.2013</i>	<i>neu 2014</i>	<i>erledigt 2014</i>	<i>pendent 31.12.2014</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	11	33	27	17
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	1	47	44	4
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	0	14	13	1
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	0	4	3	1
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	1	0	1	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	6	16	20	2
<i>Schulungen & Referate</i>	1	13	9	5
<i>Diverse</i>	0	7	3	4
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	0	224	224	0
Total	20	358	344	34

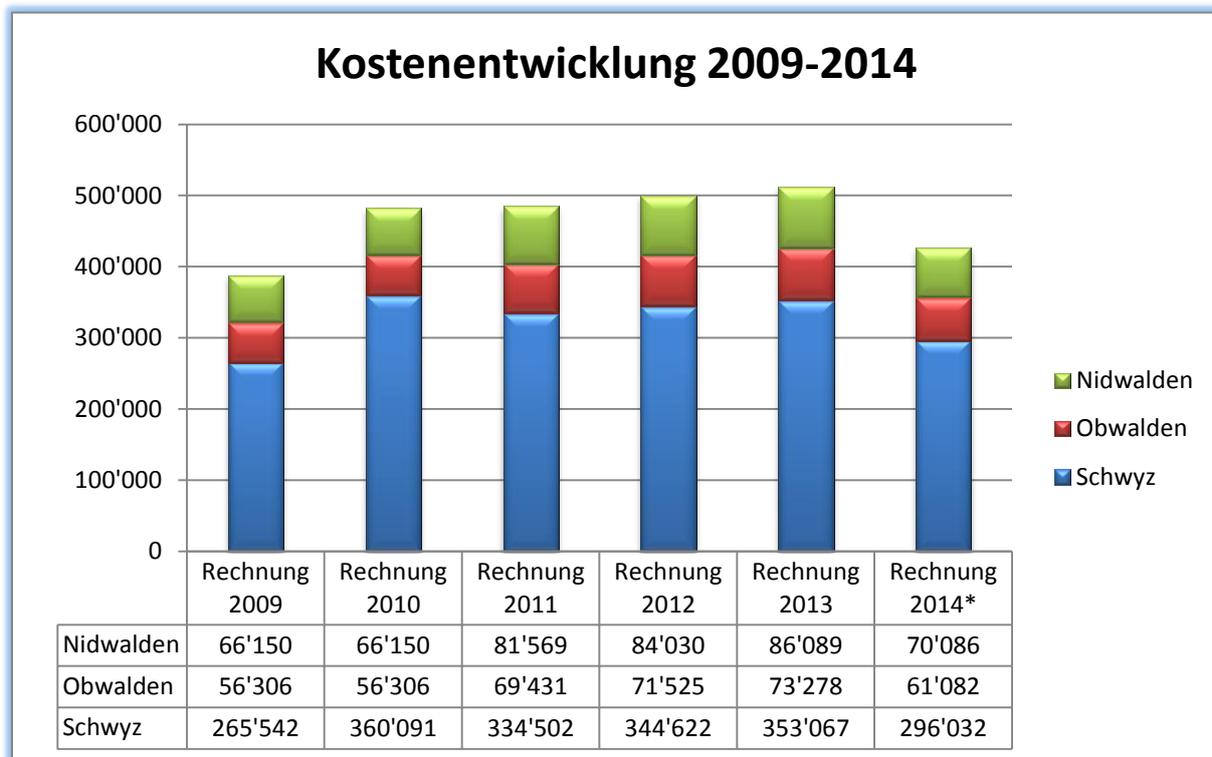
3.4 Übersicht behandelte Anfragen 2014



Übersicht behandelte Anfragen (Detail)

	<i>SZ</i>	<i>OW</i>	<i>NW</i>	<i>Total</i>
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	29	9	6	44
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	4	5	4	13
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	3	0	0	3
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	1	0	0	1
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	161	33	30	224
Total behandelte Anfragen	198	47	40	285

Anhang 4: Kostenentwicklung



*1) Prov. Staatsrechnung 2014